

# Stadtwerke Bad Wildbad GmbH & Co. KG

## Endgültiges Preisblatt 2026 für Entgelte für die Nutzung der Strom-Netzinfrastruktur (gültig ab 01.01.2026)

Die Entgelte sind Nettopreise und bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und Umsatzsteuer.

### Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung (RLM)

Entnahme in	Jahrespreissystem				Monatspreissystem 30T § 19 Abs. 1 StromNEV					
	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a		Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/Mon.	Arbeit Ct/kWh
	Mittelspannung *	MS	34,82	7,36	179,84	1,56	29,97	1,56	29,97	1,56
Umspannung MS/NS	MS/NS		36,84	7,86	192,91	1,62	32,15	1,62		
Niederspannung	NS		41,41	9,06	224,53	1,73	37,42	1,73		

\* Bei einer Entnahme (bzw. Einspeisung) in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannverluste ein individueller Mengenaufschlag (bzw. -abschlag) auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

### Netznutzungsentgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

Benutzungsdauer	bis 200 h	200 bis 400 h	bis 600 h	
	Euro/kW/a	Euro/kW/a	Euro/kW/a	
Mittelspannung	MS	79,14	94,96	110,79
Umspannung MS/NS	MS/NS	83,72	100,47	117,21
Niederspannung	NS	94,11	112,94	131,76

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

### Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung (SLP)

Kleinkundengruppe (SLP NS)	Grundpreis Euro/a	Arbeitspreis Ct/kWh
<b>Haushalt/Kleingewerbe</b>	65,00	9,96
unterbrechb./steuerbare Verbraucher §14a	Bestandsanlagen	
Elektro-Speicherheizungen	0,00	1,99
Wärmepumpen	0,00	3,98
Ladestationen Elektromobile	0,00	3,98

  

unterbrechb./steuerbare Verbraucher §14a	Grundpreis Euro/a	Arbeitspreis (AP)	Pauschale Reduktion *			
Neuverträge ab 2024		Ct/kWh	Euro/a			
Modul 1	Pauschale Reduktion *	65,00	9,96			
Modul 2	AP rabattiert auf: 40%		3,98			
Modul 3	GP+Pauschalreduktion wie Modul 1 + zeitvariabler AP je Zeitzonne AP gilt nur in Quartal: Q1 + Q4	65,00	HT 8:30-15:15 und 17:15-21:15 NT 23:00-06:45 11,95	ST Restzeit 2,57	9,96	-141,93

\* kann je Kunde abweichen durch zusätzliche Begrenzung auf die Höhe des zu zahlenden Normalentgeltes

### Netzumlagen ( § 19 StromNEV-, KWKG-, Offshore-Umlage )

Die aktuell zu berechnenden Umlagen sind unter folgendem Internetlink abrufbar: <http://www.netztransparenz.de>

Entnahme je Abnahmestelle	Umlagen*** Kategorie	§19 StromNEV Ct/kWh	KWKG** Ct/kWh	Offshore** Ct/kWh
bis 1.000.000 kWh	A', B', C'	1,559		
> 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	B'	0,050	0,446	0,941
> 1.000.000 kWh stromintensiv *	C'	0,025		

\* Stromkosten im Vorjahr > 4 % des Umsatzes nach § 277 HGB

\*\* gilt ggf. nicht für Unternehmen mit Begrenzungsbescheid des BAFA (hier erfolgt die Umlagenverrechnung direkt vom ÜNB)

\*\*\* abweichende Umlage bzw. Umlagebefreiung durch Priviliegierungstatbestände ist zu prüfen

Die veröffentlichten Umlagen sind ohne Gewähr und richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber.

### Kommunalrabatt

Kommunale Entnahmestellen mit oder ohne Lastgangmessung in Niederspannung erhalten einen Rabatt auf den Nettobetrag Netznutzung (nur Arbeitspreis, Leistungspreis, Grundpreis) in Höhe von 10 %. Dieser unterliegt nicht der Umsatzsteuer und ist auf der Rechnung separat auszuweisen.

### Netzumlagen ( § 19 StromNEV-, KWK-, Offshore-, AbLaV-Umlage )

Die aktuell zu berechnenden Umlagen sind unter folgendem Internetlink abrufbar: <http://www.netztransparenz.de>

### Konzessionsabgabe

Kundengruppe	Konzessionsabgabe Ct/kWh
Tarifkunden (außerhalb Schwachlast)	1,32
Tarifkunden (Schwachlast)	0,61
Sondervertragskunden	0,11

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung festgelegten Höchstpreisen.

Fassung vom 9.1.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477).

### Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden.

Das jeweils gültige Hochlastfenster des Netzbetreibers ist bei Anwendung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu berücksichtigen.

### Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (Singuläre Netznutzung)

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden.

Dies ist nur für Kunden ab der Mittelspannungsebene aufwärts möglich. Bei singulärer Entnahme nach § 19/3 StromNEV

kommt zusätzlich zu den individuell zu kalkulierenden singulär genutzten Betriebsmitteln das Netzentgelt der vorgelagerten Netzebene zur Anwendung.

### Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV

Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dieses individuelle Netzentgelt besteht ausschließlich aus dem Leistungspreis für Kunden mit Lastgangmessung (Bd > 2500h)

reduziert auf den Anteil der nicht zurückgespeisten Strommenge (Speicherverlust) an der Bezugsmenge.